

Wien, April 2017

STELLUNGNAHME zum Bildungsreformgesetz 2017

Wir sind Lehrerinnen an einer Ganztagsvolksschule und möchten zum Begutachtungsentwurf „Bildungsreformgesetz 2017- Schulrecht“ folgende Stellungnahme übermitteln:

Änderung Schulzeitgesetz:

10. § 5 Abs. „(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten, wobei Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 16.00 Uhr und am Freitag sowie an einem weiteren Tag, den der Schulleiter oder die Schulleiterin schulautonom festzulegen hat, nur bis 13.00 Uhr vorgesehen sein dürfen. ...“

§ 45 1 bis 6 SchUG: „Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig wird ergänzt um Abs.7 lit c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeitstunden sind.“

Durch diese Änderung würden ganztägige Schulen mit verschränkter Form – mit all ihren positiven Aspekten - nicht mehr möglich sein. Die Konzentration der Freizeitstunden auf zwei festgelegte Tage bedeutet im Gegenzug drei nahezu freizeitfreie, durchgehende und stark belastende Unterrichtstage. Das stellt eine deutliche Einschränkung der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten dar und führt zu einer zwingend qualitativen Verschlechterung. Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg und die Möglichkeit, situationsgerecht auf die Bedürfnisse der SchülerInnen reagieren zu können, ist nicht mehr gegeben. Zahlreiche Lehrausgänge, Schulveranstaltungen, sportliche, musikalische und kreative Unternehmungen können nicht mehr im Klassenverband wahrgenommen werden, Klassenschwerpunkte gehen verloren, Interessen- und Begabungsförderung bleiben auf der Strecke. Genau das macht die überprüfte Qualität der ganztägigen Schulformen aus.

Damit geht vorhandene Schulautonomie zu hundert Prozent verloren. Die Konzentration von Unterricht und Lernzeit auf drei ganze Tage widerspricht zudem den Anforderungen des Betreuungsplans des BMB (Veröffentlichung: Oktober 2016!).

Sonderpädagogik

Zu Z 29 (II. Hauptstück Teil A Z 3 lit. c, § 27a – Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik aufgelöst und deren Aufgaben unmittelbar von den Bildungsdirektionen wahrgenommen werden. Der sonderpädagogische Förderbedarf soll abgeschafft werden. Das bewährte System unter Einbindung des schulpsychologischen Dienstes und der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, Kindern mit besonderen Bedürfnissen Unterstützung angedeihen zu lassen, wird nicht mehr existieren.

Es wird ein qualitativ hochwertiges Supportsystem abgeschafft und hoch qualifizierte SonderpädagogInnen sollen durch billige Assistenzkräfte ersetzt werden. Sowohl Erziehungsberechtigte, als auch LehrerInnen und SchulleiterInnen verlieren dadurch ihre fachlich hochkompetenten AnsprechpartnerInnen in der Region. Leidtragende sind Kinder mit besonderen Bedürfnissen, da die derzeit individuell abgestimmte Beschulung und Betreuung verloren gehen. Ohne dem kompetenten Lehrpersonal, den notwendigen Räumlichkeiten, welche in vielen Schulen fehlen, und unterschiedlichen Ausstattungen und Transportmöglichkeiten ist es eine Sache der Unmöglichkeit den Kindern mit besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

WIR BRAUCHEN DRINGEND EINEN GESETZESENTWURF, WELCHER DAS GEGENTEIL BEWIRKEN SOLL UND MEHR SONDERPÄDAGOGISCHE RESSOURCEN ALS BISHER, MEHR MOBILE FACHKRÄFTE UND MEHR PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG BIETET!!

Schulcluster, Schulleitung

Durch Einsparung von SchulleiterInnen administrative Hilfskräfte zu finanzieren bedeutet eine klare Abwertung der geleisteten LeiterInnentätigkeiten. Die Arbeit von SchulleiterInnen ist durch administrative Hilfskräfte nicht zu ersetzen.

Die geplanten Aufgaben der Bereichsleitung reichen bei weitem nicht aus, um den täglichen Anforderungen an einem Schulstandort gerecht zu werden. Die im Alltag tatsächlich anfallenden Aufgaben in wenigen Stunden pro Woche zu leisten, ist nicht möglich.

Der wichtigen Funktion der SchulleiterInnen als kompetente Entscheidungsträger vor Ort, als Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte und SchülerInnen sowie als Support für Lehrkräfte ist dringend notwendig. Nur so kann Schulqualität weiter bestehen und entwickelt werden.

Tatsächlich sollte vermieden werden an dieser Stelle Einsparungen vorzunehmen und sogar mehr in administrative Hilfskräfte investiert werden, die ZUSÄTZLICH zur Schulleitung, welche für EINEN Schulstandort zuständig ist, anwesend sein sollte und dem Lehrpersonal Unterstützung bieten sollte.

KlassenschülerInnenhöchstzahl

Durch den Wegfall der Obergrenze von 25 SchülerInnen entsteht für die Klassen zum einen ein massives Raumproblem und zum anderen leidet dadurch die Unterrichtsqualität enorm. Viele Kinder benötigen mehr zeitliche und räumliche Ressourcen (Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Kinder mit besonderen Bedürfnissen, ...). Durch diese Änderung kann auf die individuellen Bedürfnisse der SchülerInnen nicht mehr entsprechend eingegangen werden.

An dieser Stelle ist dringend zu erwähnen, dass es wichtig ist, die Qualität des Unterrichts und des Schulalltags zu bewahren!!!

Wien, April 2017

- ✓ **EINE BILDUNGSREFORM MUSS UND SOLL BEI UNSEREN SCHÜLERINNEN LANDEN!**
- ✓ **SCHULAUTONOMIE BEDEUTET EINE ENTSCHEIDUNG AM SCHULSTANDORT FÜR DIE JEWEILIGEN BEDÜRFNISSE DES STANDORTS!**
- ✓ **KEINE EINSPARUNGEN BEI UNSEREN SCHÜLER/INNEN - DIE KINDER VON HEUTE SIND UNSERE ZUKUNFT!!**
- ✓ **KEINE EINSPARUNGEN BEIM LEHRPERSONAL - DENN VON NICHTS KANN AUCH NICHTS KOMMEN!**
- ✓ **DAS LEHRPERSONAL BRAUCHT UNTERSTÜTZUNG! LEHRER/INNEN, SCHULLEITER/INNEN, FREIZEITPÄDAGOG/INNEN LEISTEN VIEL – DIES SOLLTE DURCH ZUSÄTZLICH UNTERSTÜTZUNG UND RESSOURCEN ANERKANNT WERDEN!!!**

Julia SALECZ & Niloufar MOHSENI